

Schmähungen überlagern Sport im Stadion

Ultras schwenken Fahne mit einem Scharfschützen-Motiv

Eine auf Sport spezialisierte Online-Zeitung berichtet unter der Überschrift „Harte Maßnahmen: So scharf will Hannover 96 gegen die eigenen Ultras vorgehen“ über mögliche Sanktionen der Vereinsspitze. Unter anderem heißt es in dem Beitrag: „Als erste Reaktion dürfte es verschärfte Kontrollen in den betroffenen Bereichen der Nordkurve geben. Banner müssen künftig zur Genehmigung vorgelegt werden. Beim Gladbach-Spiel war auch eine Fahne mit einem Scharfschützen geschwenkt worden.“ Ein Nutzer des Online-Portals merkt an, die Fahne sei nicht – wie behauptet – im Heim-, sondern im Gästebereich geschwenkt worden. Darauf sei der Anbieter von mehreren Seiten hingewiesen worden. Trotzdem sei weder eine Korrektur noch eine Richtigstellung erfolgt. Er habe auch sonst keine Stellungnahme abgegeben. Der Redaktionsleiter des Sport-Anbieters nimmt zu der Beschwerde Stellung. Der Ausnahmeantrag von Hannover 96-Präsident Martin Kind von der 50+1-Regel habe im Heimspiel gegen Mönchengladbach einen vorläufigen Höhepunkt in beleidigenden Attacken gegen Martin Kind gefunden. Dies habe dafür gesorgt, dass fortan sämtliche Banner und Fahnen vor jedem Spiel von Hannover 96 beim Verein als Hausherr angemeldet werden müssen. In einer früheren Version habe die Redaktion geschrieben, die Scharfschützen-Fahne sei in der heimischen Nordkurve geschwenkt worden. Dies sei falsch. Die Fahne sei im Gästeblock gezeigt worden. Der Redaktionsleiter bedauert, dass es intern nicht mehr zu klären sei, warum diese presseethisch gebotene Klarstellung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sei.

Der Sport-Anbieter hat mit seiner Berichterstattung gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Er folgt dem Beschwerdeführer in dessen Einschätzung, dass ein durchschnittlich verständiger Leser die streitgegenständliche Passage zwingend so auffasst, dass die fragliche Fahne im Heimblock gezeigt wurde. Der Sportanbieter sieht ein, dass die für die Leser irreführende Angabe einer Klarstellung bedurft hätte. Ziffer 3 des Pressekodex besagt, dass Informationen, die sich nachträglich als falsch erweisen, unverzüglich richtigzustellen sind. Nachdem er von dem Fehler der Redaktion Kenntnis erlangt hat, hat der Onlineanbieter seine Meldung hinreichend richtiggestellt. Der Presserat berücksichtigt diese Tatsache bei seinen Erwägungen.

Aktenzeichen:0396/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis